

Anhang 1 – Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Mit Ausnahme der unten aufgeführten Ergänzungen bleiben die Bestimmungen des Vertrags uneingeschränkt in Kraft. Der Vertrag und dieser ADV-Vertrag sind verbunden und können nicht getrennt gekündigt werden. Dieser ADV-Vertrag kann jedoch durch einen neuen gültigen ADV-Vertrag ersetzt werden, ohne dass der Vertrag davon beeinflusst wird. Bei Widersprüchen zwischen diesem ADV-Vertrag und dem Vertrag haben die Bestimmungen dieses ADV-Vertrags Vorrang.

1. Definitionen

- 1.1. Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen und in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in dem Vertrag zugeschrieben wurde. In diesem

“Auftragsverarbeiter”	bezeichnet Colourbox oder einen Unterauftragsverarbeiter.
“Datenschutzgesetze und -verordnungen”	bezeichnet alle Gesetze und Verordnungen einschließlich Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Mitgliedstaaten, der Schweiz und Großbritannien, die für die Verarbeitung Personenbezogener Daten gemäß dem Vertrag gelten.
“ADV-Vertrag”	bezeichnet diesen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.
“DSGVO”	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
“Personenbezogene Daten des Lizenznehmers”	bezeichnet alle Personenbezogenen Daten, die durch einen Auftragsverarbeiter im Auftrag des Lizenznehmers als Folge von oder in Verbindung mit dem Vertrag verarbeitet werden.

“Sicherheitsverfahren”	bezeichnet die Sicherheitsverfahren für die spezifischen, gemäß dem Vertrag zu erbringenden Services, die von Zeit zu Zeit aktualisiert und auf der Website von Colourbox veröffentlicht oder anderweitig von Colourbox bereitgestellt werden.
“Services”	bezeichnet die Services und andere Aktivitäten, die von oder im Namen von Colourbox für den Lizenznehmer gemäß dem Vertrag zu liefern oder durchzuführen sind.
“Unterauftragsverarbeiter”	bezeichnet ein Auftragsverarbeiter, der von oder im Namen von Colourbox beauftragt ist, Personenbezogene Daten im Namen des Lizenznehmers gemäß dem Vertrag zu verarbeiten.

ADV-Vertrag sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- 1.2. Die Begriffe „Kommission“, „Für die Verarbeitung Verantwortliche“, „Betroffene Person“, „Mitgliedstaat“, „Personenbezogene Daten“, „Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „Verarbeiter“ und „Kontrollstelle“ haben die Bedeutung, die ihnen in der DSGVO gegeben wurden, und ihre verwandten Begriffe sind entsprechend zu verstehen.

2. Verarbeitung Personenbezogener Daten

- 2.1. Beide Parteien erkennen an und vereinbaren, dass bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten der Lizenznehmer, der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, Colourbox der Verarbeiter ist, und dass Colourbox berechtigt ist, Unterauftragsverarbeiter gemäß den Anforderungen in der nachstehenden Sektion 5, „Unterauftragsverarbeiter“ zu beauftragen.
- 2.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung der Services, die Personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen zu verarbeiten. Ferner müssen die Anweisungen des Lizenznehmers in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten die Datenschutzgesetze und -verordnungen befolgen und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Der Lizenznehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit Personenbezogener Daten sowie der Mittel zur Verarbeitung Personenbezogener Daten durch den Lizenznehmer.
- 2.3. Colourbox ist verpflichtet, bei der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers die geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen zu beachten.
- 2.4. Colourbox wird die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers nur im Auftrag von und auf dokumentierte Weisung des Lizenznehmers verarbeiten, und nur für folgende Zwecke, sofern Colourbox nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem Colourbox oder der

Unterauftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt Colourbox dem Lizenznehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesse verbietet.

2.4.1. Verarbeitung gemäß dem Vertrag; und

2.4.2. Verarbeitung zur Einhaltung sonstiger dokumentierten Weisung seitens des Lizenznehmers (z.B. via E-Mail), wenn diese Weisung mit dem Vertrag im Einklang steht.

2.5. Gegenstand der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch Colourbox ist die Erbringung der Services gemäß dem Vertrag. Die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Arten der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers sowie die Kategorien Betroffener Personen, die unter diesem ADV-Vertrag verarbeitet werden, sind in Anhang 1 (Einzelheiten der Datenverarbeitung) dieses ADV-Vertrags näher beschrieben.

3. Rechte der Betroffenen Personen

3.1. Colourbox ist verpflichtet, soweit gesetzlich zulässig:

3.1.1. den Lizenznehmer unverzüglich zu benachrichtigen, sofern bei einem Auftragsverarbeiter ein Antrag einer Betroffenen Person gemäß geltenden Datenschutzgesetzen und -verordnungen in Bezug auf Personenbezogene Daten des Lizenznehmers eingeht („Antrag einer Betroffenen Person“); und

3.1.2. sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diesen Antrag nur beantwortet um zu bestätigen, dass sich ein solcher Antrag auf den Lizenznehmer bezieht, außer (i) auf dokumentierte Weisung durch den Lizenznehmer, oder (ii) falls dies nach geltenden Gesetzen, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich ist; in diesem Fall hat Colourbox im gesetzlich zulässigen Umfang den Lizenznehmer über diese rechtlichen Anforderungen zu informieren, bevor der Auftragsverarbeiter auf den Antrag antwortet.

3.2. Ist der Lizenznehmer bei der Nutzung der Services nicht in der Lage, einen Antrag einer Betroffenen Person zu behandeln, so wird Colourbox auf schriftliche Anfrage des Lizenznehmers und soweit gesetzlich zulässig, wirtschaftlich angemessene Unterstützung bereitstellen, um einen solchen Antrag einer Betroffenen Person zu behandeln, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag einer Betroffenen Person in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und -verordnungen behandelt wird. Soweit gesetzlich zulässig trägt der Lizenznehmer die Kosten (einschließlich der verwendeten Mannstunden), die sich aus der Bereitstellung dieser Unterstützung durch Colourbox ergeben.

4. Personal von Colourbox

- 4.1. Colourbox übernimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, Vertreter oder externen Dienstleister jedes Auftragsverarbeiters, die Zugang zu den Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers haben können, sicherzustellen.
- 4.2. Colourbox muss in jedem Einzelfall sicherstellen, dass der Zugang ausschließlich auf die Einzelpersonen beschränkt ist, die Kenntnisse über oder Zugang zu den relevanten Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers benötigen, die für die in Sektion 2.4 angegebenen Zwecke unbedingt erforderlich sind, und um die geltenden Gesetze in Bezug auf die Verpflichtungen dieser Einzelpersonen gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erfüllen, wobei sichergestellt wird, dass diese Einzelpersonen sowohl während der Anstellung als auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Geheimhaltungspflicht oder einer beruflichen oder gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

5. Unterauftragsverarbeiter

- 5.1. Der Lizenznehmer ermächtigt und beauftragt Colourbox, gemäß dieser Sektion 5 und etwaigen Beschränkungen im Vertrag, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen (und jedem Unterauftragsverarbeiter gemäß dieser Sektion 5 zu erlauben, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen), um die Services bereitstellen zu können und Personenbezogene Daten des Lizenznehmers an ein Land oder Gebiet übermitteln zu können, sofern dies für die Bereitstellung der Services und im Einklang mit dem Vertrag erforderlich ist.
- 5.2. Colourbox darf weiterhin mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses ADV-Vertrags die bereits von Colourbox beauftragten Unterauftragsverarbeiter verwenden. Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die Services findet sich in Anhang B (Unterauftragsverarbeiter). Die Liste der Unterauftragsverarbeiter enthält die Identitäten dieser Unterauftragsverarbeiter sowie deren Standortland. Vor der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters ist Colourbox verpflichtet, den Lizenznehmer schriftlich darüber zu informieren, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Verarbeitung, die von diesem Unterauftragsverarbeiter vorzunehmen ist.
- 5.3. Der Lizenznehmer kann der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters durch Colourbox begründet widersprechen und muss in diesem Fall seine diesbezüglichen Einwände Colourbox unverzüglich innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung von Colourbox gemäß Sektion 5.2 schriftlich mitteilen:
 - 5.3.1. Eine Beauftragung des vorgeschlagenen Unterauftragsverarbeiters (oder eine Übermittlung Personenbezogener Daten des Lizenznehmers an denselben) wird erst dann erfolgen, wenn angemessene Anstrengungen unternommen wurden, um dem Lizenznehmer eine Änderung an den Services zur Verfügung zu stellen, oder um eine wirtschaftlich angemessene Änderung zur Konfiguration oder Nutzung

der Services zu empfehlen, die verhindern soll, dass Personenbezogene Daten von dem beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden, ohne den Lizenznehmer dabei unnötig zu belasten; und

- 5.3.2. Kann Colourbox nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des Lizenznehmers solche angemessene Schritte unternehmen, ungeachtet anderer Bestimmungen im Vertrag, so darf der Lizenznehmer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Colourbox mit sofortiger Wirkung kündigen, jedoch nur mit Wirkung für die Services, die von Colourbox nicht ohne Nutzung des beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiters erbracht werden können. Colourbox zahlt an den Lizenznehmer sämtliche bereits vom Lizenznehmer geleisteten Zahlungen ohne Abzüge für die gekündigten Services für die Restdauer des Vertrags nach Wirksamwerden der Kündigung zurück.

5.4. Colourbox wird in Bezug auf jeden Unterauftragsverarbeiter:

- 5.4.1. sicherstellen, dass die Vereinbarung zwischen Colourbox und dem Unterauftragsverarbeiter durch einen schriftlichen Vertrag geregelt ist, einschließlich Bedingungen, die mindestens das gleiche Schutzniveau für die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers gewährleisten, das für die Art der Services relevant ist, die von den Unterauftragsverarbeitern gemäß diesem ADV-Vertrag und unter Einhaltung des Artikels 28(3) der DSGVO bereitgestellt werden,
- 5.4.2. dem Lizenznehmer solche Kopien von Verträgen zwischen Colourbox und Unterauftragsverarbeitern (welche bearbeitet sein können, um vertrauliche Geschäftsinformationen, die für die Anforderungen dieses ADV-Vertrags nicht relevant sind, zu entfernen), die der Lizenznehmer von Zeit zu Zeit beantragen kann, zur Überprüfung zur Verfügung stellen, oder
- 5.4.3. sicherstellen, wenn diese Vereinbarung eine Übermittlung Personenbezogener Daten an Länder außerhalb der EU/EWR umfasst, dass die Standardvertragsklauseln zu jedem relevanten Zeitpunkt im Vertrag zwischen Colourbox und dem Unterauftragsverarbeiter aufgenommen sind, bevor der Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers beginnt.

5.5. Colourbox muss sicherstellen, dass jeder Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen unter diesem ADV-Vertrag erfüllt, die für die von diesem Unterauftragsverarbeiter ausgeführte Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers gelten, als wäre er eine Vertragspartei dieses ADV-Vertrags anstelle von Colourbox.

5.6. Ungeachtet der Sektionen 5.4 und 5.5 erkennt der Lizenznehmer an, dass die jeweils geltenden Standard-Unterauftragsverarbeitungsverträge, die vom folgenden Ausschnitt der in Anhang B aufgeführten Unterauftragsverarbeiter: Amazon bereitgestellt werden, auch die Verpflichtungen von Colourbox gemäß dieser Sektion 5 erfüllen.

6. Sicherheit

- 6.1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art und Weise, des Zwecks, des Umfangs und der Umstände der Datenverarbeitung sowie das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft Colourbox in Bezug auf die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten einschließlich der Maßnahmen gemäß Artikel 32(1) der DSGVO.
- 6.2. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus muss Colourbox insbesondere die Risiken berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere in Bezug auf Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten.
- 6.3. Das angemessene Schutzniveau wird in Übereinstimmung mit den Sicherheitsverfahren gemäß Anhang C festgesetzt.

7. Vorfallmanagement und Benachrichtigung im Zusammenhang mit Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers

- 7.1. Colourbox wird die Richtlinien und Verfahren zum Sicherheitsvorfallmanagement einhalten, die unter „Sicherheitsverfahren“ beschrieben sind.
- 7.2. Colourbox benachrichtigt den Lizenznehmer unverzüglich und innerhalb von 36 Stunden nach Kenntnisnahme seitens Colourbox oder eines Unterauftragsverarbeiters von einer Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, die die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers beeinflusst. Colourbox übermittelt dabei genügend Informationen, um dem Lizenznehmer zu ermöglichen, seine Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen Personen zu erfüllen, über die Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten des Lizenznehmers gemäß dem Datenschutzrecht zu benachrichtigen.
- 7.3. Colourbox wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Ursache einer solchen Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten zu identifizieren, und jede Maßnahme ergreifen, die Colourbox als notwendig und angemessen erachtet, um die Ursache zu beheben, sofern die Behebung innerhalb der angemessenen Kontrolle von Colourbox liegt.
- 7.4. Colourbox wird in angemessener Weise mit dem Lizenznehmer kooperieren und wirtschaftlich angemessene Maßnahmen nach den vom Lizenznehmer gegebenen Anweisungen unternehmen, um bei der Untersuchung, Minderung und Beseitigung jeder solcher Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten zu unterstützen.
- 7.5. Wenn die Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten durch den Lizenznehmer verursacht wurde, haftet der Lizenznehmer im gesetzlich zulässigen Umfang für alle Kosten, die gegebenenfalls durch die Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten entstanden sind.

8. Rückgabe oder Löschen Personenbezogener Daten des Lizenznehmers

- 8.1. Vorbehaltlich der Sektion 8.2 und der im Vertrag und in den Sicherheitsverfahren beschriebenen Einschränkungen muss Colourbox unverzüglich nach dem Datum der Beendigung eines Services, das die Verarbeitung Personenbezogener Daten des Lizenznehmers betrifft, alle Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers und deren Kopien an den Lizenznehmer zurückgeben oder dafür sorgen, dass alle Kopien vernichtet oder die Personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden, soweit die Gesetzgebung oder ein Bedarf an Dokumentation der Verwendung der Services durch den Lizenznehmer der Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers nicht entgegensteht.
- 8.2. Jeder Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers in den im Gesetz erforderlichen Umfang oder zur Dokumentation der Verwendung der Services durch den Lizenznehmer aufzubewahren und nur so weit und so lange dies im Gesetz erforderlich ist und immer unter der Voraussetzung, dass die Vertraulichkeit dieser Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers gewährleistet ist und dass die Verarbeitung dieser Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers ausschließlich auf das für den/die im Gesetz angegebenen Zweck(e) zur sicheren Speicherung und zu keinem anderen Zweck beschränkt ist.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Die im Vertrag enthaltenen Haftungsregelungen und -beschränkungen gelten auch für diesen ADV-Vertrag, der ein integrierter Bestandteil hiervon ist.
- 9.2. Die Parteien haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Sektion.
- 9.3. Folgendes bleibt von der Haftungsbeschränkung in dieser Sektion 9 unberührt:
 - 9.3.1. Verluste, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der anderen Vertragspartei zurückzuführen sind; und
 - 9.3.2. Angemessene Kosten und interne Ressourcenverbräuche zur Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber einer Kontrollstelle oder der Betroffenen Person, einschließlich Entschädigung für die Betroffene Person, insofern dass diese durch eine Verletzung seitens der anderen Partei entstanden sind.

10. Datenschutz-Folgenabschätzung, Überprüfungen und Vorherige Konsultation

- 10.1. Colourbox wird nach schriftlichem Verlangen des Lizenznehmers eine angemessene Unter-

stützung gewähren, damit der Lizenznehmer seine Pflicht gemäß der DSGVO zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und vorheriger Konsultationen mit Kontrollstellen oder sonstigen zuständigen Datenschutzbehörden wahrnehmen kann, die nach billigem Ermessen des Lizenznehmers aufgrund von Artikel 35 oder 36 der DSGVO oder gleichwertiger Bestimmungen aller anderen Datenschutzgesetze und -verordnungen vom Lizenznehmer verlangt werden kann, in jedem Einzelfall ausschließlich in Bezug auf die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers von und unter Beachtung der Art der Verarbeitung und der den Auftragsverarbeitern zur Verfügung gestellten Informationen.

- 10.2. Colourbox hat nach Verlangen des Lizenznehmers alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem ADV-Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Lizenznehmer oder einem anderen vom Lizenznehmer beauftragten Prüfer in Bezug auf die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.
- 10.3. Die Informations- und Prüfungsrechte des Lizenznehmers unter Sektion 10.1 entstehen nur soweit der Vertrag nicht anderweitig die Informationen und Prüfungsrechte gibt, die die entsprechenden Anforderungen der Datenschutzgesetze und -verordnungen erfüllen (einschließlich, falls zutreffend, Artikel 28(3)(h) der DSGVO).
- 10.4. Vor der Durchführung einer Überprüfung oder Inspektion gemäß dieser Sektion 10.1 muss der Lizenznehmer Colourbox innerhalb einer angemessenen Frist über dies in Kenntnis setzen und angemessene Anstrengungen unternehmen (und sicherstellen, dass jeder seiner beauftragten Prüfer angemessene Anstrengungen unternimmt) um Schäden, Verletzungen oder Störungen der Räumlichkeiten, Materialien, Mitarbeiter und Geschäfte des Auftragsverarbeiters, während sich die Mitarbeiter in diesen Räumlichkeiten zum Zwecke einer solchen Überprüfung oder Inspektion befinden, zu vermeiden (oder minimieren, wenn Vermeidung nicht möglich ist).
- 10.5. Ein Auftragsverarbeiter ist in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zum Zwecke einer solchen Überprüfung oder Inspektion zu gestatten:
 - 10.5.1. gegenüber Einzelpersonen, die keine ausreichende Identität und Bevollmächtigung nachweisen können;
 - 10.5.2. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bei diesen Räumlichkeiten, es sei denn, die Überprüfung oder Inspektion ist sofort durchzuführen und der Lizenznehmer Colourbox darüber informiert hat, bevor die Anwesenheit außerhalb dieser Zeiten beginnt; oder
 - 10.5.3. bei mehr als einer Überprüfung oder Inspektion, in Bezug auf jeden Auftragsverarbeiter, in jedem Kalenderjahr, abgesehen von zusätzlichen Überprüfungen oder

Inspektionen, die der Lizenznehmer gemäß den Datenschutzgesetzen und -verordnungen, von einer Kontrollstelle oder einer ähnlichen Aufsichtsbehörde, die für die Durchsetzung der Datenschutzgesetze und -verordnungen eines Lands oder Gebiets zuständig ist, verpflichtet oder angefordert ist, durchzuführen.

- 10.6. Der Lizenznehmer trägt sämtliche bei Colourbox anfallenden Kosten einschließlich Gebühren für Zeitaufwände, Gebühren für Rechtshilfe oder andere relevante Unterstützung, falls der Lizenznehmer um Überprüfungen und Inspektionen ersucht, die nicht den Verpflichtungen von Colourbox gemäß dieser Sektion 10 unterliegen.

11. Übermittlungen in Drittländer

- 11.1. Jede Übermittlung Personenbezogener Daten unter diesem ADV-Vertrag von der Europäischen Union zu Drittländern, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutzgesetze und -verordnungen der obigen Gebiete gewährleistet ist, (i) unterliegt den dann geltenden Standardvertragsklauseln oder (ii) muss durch die Datenschutzgesetze und -verordnungen im Ausfuhrland zugelassen sein, zum Beispiel im Falle einer Übermittlung aus der Europäischen Union zu einem Land, der von der Kommission genehmigt wurde, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (zum Beispiel die Schweiz) oder (iii) unterliegt einem Datenschutzprogramm (zum Beispiel dem EU-US-Datenschutzschild), der von der Kommission genehmigt wurde, oder (iv) fällt unter eine Ausnahmeregelung. Der Lizenznehmer erkennt hiermit an und stimmt zu, dass Colourbox berechtigt ist, mit den betroffenen Unterauftragsverarbeitern einen Vertrag mit dem Inhalt der Standardvertragsklauseln zur Übermittlung Personenbezogener Daten abzuschließen.
- 11.2. In jedem Fall dürfen die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers nur im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen übermittelt werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Unbeschadet der Klauseln 7 (Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand) und 9 (Anwendbares Recht) der Standardvertragsklauseln:
- 12.1.1. vereinbaren die Parteien dieses ADV-Vertrags hiermit, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesem ADV-Vertrag ergeben, unter dem Vertrag entschieden werden. Dies gilt auch für Fragen hinsichtlich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung derselben oder der Folgen ihrer Nichtigkeit; und
- 12.1.2. unterliegen dieser ADV-Vertrag – und alle außervertraglichen oder sonstigen

Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit demselben – dem Recht des Landes oder Gebiets, das im Vertrag für diesen Zweck festgelegt ist.

12.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt:

12.2.1. innerhalb einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an Colourbox beliebige Änderungen an den Standardvertragsklauseln (einschließlich etwaiger Standardvertragsklauseln, die gemäß Sektion 11.1 vereinbart wurden) vorzunehmen, soweit sich diese auf Übermittlungen in Drittländer beziehen, die einem besonderen Datenschutzgesetz und einer Datenschutzverordnung unterliegen, die infolge einer Änderung dieses Datenschutzgesetzes und der Verordnungen – oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde unter diesem/diesen, um die Durchführung dieser Übermittlungen an Drittländer zu ermöglichen (oder weiterhin zu ermöglichen), ohne dabei dieses Datenschutzgesetz und die Verordnungen zu verletzen; und

12.2.2. beliebige Änderungen an diesem ADV-Vertrag vorschlagen, die der Lizenznehmer nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um die Anforderungen aller Datenschutzgesetze und -verordnungen gerecht zu werden.

12.3. Wenn der Lizenznehmer eine Mitteilung nach Sektion 12.2.1 macht:

12.3.1. wird Colourbox unverzüglich kooperieren (und sicherstellen, dass alle berührten Unterauftragsverarbeiter unverzüglich kooperieren) um sicherzustellen, dass äquivalente Änderungen in alle Verträge gemäß Sektion 5.4.2 aufgenommen werden.

12.4. Hat der Lizenznehmer eine Mitteilung nach Sektion 12.2.1 gemacht, werden die Parteien unverzüglich die beantragten Änderungen besprechen und in gutem Glauben verhandeln, damit diese oder alternative Änderungen, die speziell für die vom Lizenznehmer definierten Anforderungen entwickelt wurden, vereinbart und implementiert werden können, sobald es praktisch durchführbar ist.

12.5. Die im Vertrag über die Bereitstellung der Services enthaltene Regelung über höhere Gewalt gilt auch für diesen ADV-Vertrag, der ein integrierter Bestandteil hiervon ist. Hat das Ereignis höherer Gewalt eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten zur Folge, so gilt das Verfahren nach Sektion 7. Höhere Gewalt kann nur für die Anzahl der Arbeitstage geltend gemacht werden, wie das Ereignis der höheren Gewalt dauert.

Anhang A - EINZELHEITEN DER DATENVERARBEITUNG

Dieser Anhang A enthält bestimmte Einzelheiten über die Verarbeitung Personenbezogener Daten des Lizenznehmers wie in Artikel 28(3) der DSGVO gefordert.

Art und Zweck der Datenverarbeitung

Colourbox verarbeitet Personenbezogene Daten des Lizenznehmers in dem für die Erbringung der Services gemäß dem Vertrag erforderlichen Umfang.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers ergeben sich aus dem Vertrag/oder diesem ADV-Vertrag, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Die Dauer unterliegt insbesondere Sektion 8, „Rückgabe und Löschen Personenbezogener Daten“ dieses ADV-Vertrags.

Kategorien der Betroffenen Personen

Der Lizenznehmer darf Personenbezogene Daten des Lizenznehmers, deren Umfang nach alleinigem Ermessen vom Lizenznehmer bestimmt und kontrolliert wird, an die Services übermitteln, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Personenbezogene Daten über folgende Kategorien der Betroffenen Personen:

- Arbeitnehmer, Vertreter, Berater, freie Mitarbeiter und Kunden des Lizenznehmers (die natürliche Personen sind)
- Da die Services die Möglichkeit enthalten, Materialien/Daten des Lizenznehmers zu organisieren, zu speichern und zu teilen, ist Colourbox berechtigt, alle Kategorien von Daten Betroffener Personen einschließlich Personenbezogener Daten über Kinder zu verarbeiten. Dies hängt von den Materialien/Daten des Lizenznehmers ab, die unter der Kontrolle des Lizenznehmers sind. Der Lizenznehmer muss Aufzeichnungen über die Kategorien der Betroffenen Personen führen, die von den Materialien/Daten Der Lizenznehmer umfasst sind.

Art der zu verarbeitenden Personenbezogenen Daten

Der Lizenznehmer darf Personenbezogene Daten, deren Umfang nach alleinigem Ermessen vom Lizenznehmer bestimmt und kontrolliert wird, an die Services übermitteln, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) folgende Kategorien der Personenbezogenen Daten:

- Vor- und Nachname
- Kontaktinformationen (z.B. Unternehmen, E-Mail, Telefon, physische Geschäftsadresse)

Da die Services die Möglichkeit enthalten, Materialien/Daten des Lizenznehmers zu organisieren, zu speichern und zu teilen, ist Colourbox berechtigt, alle Arten Personenbezogener Daten einschließlich Personenbezogener Daten über Kinder zu verarbeiten. Dies hängt von den Materialien/Daten des Lizenznehmers ab, die unter der Kontrolle des Lizenznehmers sind. Der Lizenznehmer muss Aufzeichnungen über die Arten Personenbezogener Daten führen, die von den Materialien/Daten des Lizenznehmers umfasst sind

Rechte und Pflichten von des Lizenznehmers

Die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers ergeben sich aus dem Vertrag und diesem ADV-Vertrag.

Anhang B – UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Colourbox's aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die Services:

- Amazon Web Services - Burlington Plaza, 1 Burlington Rd, Dublin 4, D04 N9W8 Ireland - Hosting (infrastructure) ("Amazon")

Anhang C - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN UND SCHUTZMAßNAHMEN

Spezifische technische und organisatorische Sicherheitsanforderungen

1. Folgende spezifische Maßnahmen werden zur Einhaltung der Anforderungen an die physische Sicherheit von Colourbox durchgeführt:
 - a) Der physische Zutritt zu Colourbox's Gebäude wird manuell und durch Videoüberwachung kontrolliert
 - b) Amazon wird als Hosting-Service zur Bereitstellung der Services verwendet. Die physischen Sicherheitseinrichtungen von Amazon genügen sehr hohen Sicherheitsanforderungen
2. Folgende spezifische Maßnahmen werden zur Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Colourbox durchgeführt:
 - a) Colourbox führt regelmäßige Risikoanalysen durch und passt seine technische Sicherheit dementsprechend an
 - b) Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung ist für den Zugriff auf die Infrastruktur von Colourbox erforderlich
 - c) Der Quellcode unterliegt der Versionskontrolle und wird über einen entsprechenden Dienst gepflegt
 - d) Ein- und ausgehende Datenkommunikation ist gemäß den aktuellen Industriestandards verschlüsselt
3. Folgende spezifische Maßnahmen werden zur Einhaltung der Anforderungen an die organisatorische Sicherheit von Colourbox durchgeführt:
 - a) Colourbox schult alle Mitarbeiter im richtigen Umgang mit den Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung
 - b) Colourbox stellt sicher, dass nur relevante Personen Zugriff auf Personenbezogene Daten des Lizenznehmers haben, die sich in den Colourbox-Systemen von des Lizenznehmers befinden.
 - c) Colourbox erlegt seinen Mitarbeitern angemessene vertragliche Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit auf
4. Folgende spezifische Maßnahmen werden zur Löschung Personenbezogener Daten durch Colourbox durchgeführt:

- a) Colourbox wird die Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers gemäß dem Vertrag aufbewahren und nach dem Datum der Beendigung eines Services, das die Verarbeitung Personenbezogener Daten des Lizenznehmers betrifft, alle Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers und deren Kopien an den Lizenznehmer zurückgeben oder dafür sorgen, dass alle Kopien vernichtet oder die Personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden, soweit die Gesetzgebung oder ein Bedarf an Dokumentation der Verwendung der Services durch den Lizenznehmer der Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der Personenbezogenen Daten des Lizenznehmers nicht entgegensteht.

Getroffene Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der geforderten Sicherheit bei der Verarbeitung

- 5. Colourbox hat folgende spezifische Schutzmaßnahmen getroffen:
 - a) Colourbox verwendet Amazon AWS Glacier als Backup
 - b) Backup von Bildern, der Datenbank und der Suchmaschine erfolgt bei drei Amazon AWS-Einrichtungen
 - c) Dauerhaftigkeit wurde für 99.999999999% Durability konzipiert, vgl. [/https://docs.aws.amazon.com/AmazonS3/latest/dev/DataDurability.html](https://docs.aws.amazon.com/AmazonS3/latest/dev/DataDurability.html)